

Rechtssache T-40/91

Agostino Ventura gegen Europäisches Parlament

„Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Probe“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 10. April 1992 II - 1698

Leitsätze des Urteils

Beamte — Beamteneigenschaft — Voraussetzungen für den Erwerb mangels ordnungsgemäßer Ernennung nicht erfüllt — Unanwendbarkeit der Bestimmungen des Statuts über die Probezeit

Da die Rechtsbeziehung zwischen dem Beamten und der Verwaltung dienstrechtlicher und nicht vertraglicher Art ist, ist die Ernennung zum Beamten und zum Beamten auf Lebenszeit nur unter Wahrung der Formvorschriften und Voraussetzungen des Statuts zulässig.

Nach Artikel 3 des Statuts beruht die Ernennung eines Beamten notwendigerweise auf einer einseitigen Verfügung der Anstel-

lungsbehörde, in der der Zeitpunkt, zu dem die Ernennung wirksam wird, und die Planstelle bestimmt ist, in die der Beamte eingewiesen wird.

In Ermangelung einer ordnungsgemäßen Ernennung zum Beamten auf Probe durch die zuständige Anstellungsbehörde kann sich der Betroffene nicht auf die Bestimmungen des Statuts über die Probezeit berufen.